



Änderungsantrag

AN/BV0016/2024/04

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		19.03.2024

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: 4. Änderungsantrag zur BV0016/2024 aus dem Jahr 2024

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf gemäß der geänderten Anlage 1.

§2 Gebührentarif und Parkdauer ist wie folgt geändert: es entfällt der Punkt, dass Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen kostenlos mit Parkscheibe parken können.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Änderungsantrag strukturiert § 2 in vier Absätze:

(1) Absatz 1 regelt die im Vergleich zum Hauptantrag unveränderte kostenfreie Parkzeit von bis zu 30 Minuten. Klargestellt wird, dass die Kurzzeitparktaste („Brötchentaste“) zulässigerweise nur einmal pro Parkvorgang betätigt werden darf.

Nach Ablauf der kostenfreien Parkzeit gilt ein Gebührentakt von 0,25 Euro je weitere angefangene zehn Minuten. Der Gebührentakt verändert sich somit im Vergleich zur seit dem 01.01.2020 geltenden Regelung und führt unter Berücksichtigung der Höchstparkdauer von 120 Minuten zu einem Höchstgebührensatz von 2,25 Euro.

1. Absatz 3 regelt die unverändert gebliebene Höchstparkdauer von 120 Minuten.

2. Absatz 4 stellt erstmals klar, dass die Gebühren auch durch andere zugelassene Bezahlssysteme entrichtet werden können, bspw. Durch Handyparksysteme.

3. Fahrzeuge mit E-Kennzeichen müssen, wie jedes andere Fahrzeug auch, Benutzungsgebühren für die entsprechende Parkdauer entrichten. Die Mittel vom Bund, die jedes elektrisch angetriebene Fahrzeug gefördert haben, sind ausgelaufen. Hier wurde die Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit tausenden Euros je Fahrzeug gefördert, so dass eine nochmalige Förderung durch die Kommune entfallen kann. Im Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeug ist im § 3 geregelt, dass Bevorrechtigungen „kann nach Maßgabe“ erfolgen. Unter Punkt (4) wird geregelt, dass „Berechtigungen möglich“ sind. Es ist also nicht zwingend vorgeschrieben, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge von den Benutzungsgebühren zu befreien sind. Für die Zeit des Ladevorganges gibt es in der Stadt

Möglichkeiten, kostenlos zu parken. Da auch Fahrzeuge, die nicht ausdrücklich mit Strom betrieben werden, unter bestimmten Voraussetzungen ein E-Kennzeichen erhalten können, sollte der in der Innenstadt nur begrenzt vorhandene Parkraum für alle Fahrzeuge zu den gleichen Bedingungen genutzt werden.

Hennigsdorf, 19.03.2024

gez. U. Degner

Vorsitzender
der Fraktion DIE LINKE